



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.04.2003
Seite: 524

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rah- men des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 29.4.2003 - II-3 - 2114/11

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 29.4.2003 - II-3 - 2114/11

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 18.6.2002 (SMBI.NRW.7861, MBI.NRW.S.768) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummer 2.1.4 wird gestrichen.

2

In Nummer 2.2.2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz ange-

fügt „Die anrechenbare Betreuergebühr darf die in Nr. 2.2.3 der Bundesgrundsätze zum AFP genannten Prozentwerte nicht überschreiten.“

3

In Nummer 2.3.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen, können nur gefördert werden, wenn es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen Folge-
rechts handelt.“

4

Die Nummer 2.3.3 erhält folgende Fassung:

„2.3.3

Investitionen im Eier- und Geflügelsektor dürfen nach Maßgabe der Anlage 5 gefördert werden. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen.

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn

- es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts¹⁾ handelt oder
- im Bereich der Legehennenhaltung Investitionen nach der Anlage 5 (Einrichtung auf Freiland- oder Auslaufhaltungssysteme) getätigt werden oder
- für die Freiland- und Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast zusätzlich zu den Bestimmungen der Anlage 5 die Kriterien nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsvorfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 1538/91 eingehalten werden.“

5

In Nummer 2.3.5 wird in Satz 1 der Begriff „Nr. 2.1.3“ ersetzt durch den Begriff „Nrn. 2.1.3 und 2.3.9“

6

In Nummer 2.3.6 wird Absatz 2 gestrichen.

7

Es wird folgende Nummer 2.3.9 eingefügt:

„2.3.9

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

2.3.9.1

Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,

2.3.9.2

die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe, soweit eine angemessene Auslastung gegebenenfalls auch im überbetrieblichen Einsatz erreicht wird,

2.3.9.2.1

Pflanzenschutz

- Bestimmte technische Einrichtungen gemäß Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung an von der biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft eingetragenen Pflanzenschutzgeräten (Spritz- und Sprühgeräte) zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu zählen: Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren,
- Reinigungseinrichtungen für leere Pflanzenschutzmittelgebinde sowie die Außenreinigung von Pflanzenschutzgeräten
- Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).

2.3.9.2.2

Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung

2.3.9.2.3

Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik

- Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte
- Mulchsaatgeräte

2.3.9.2.4

Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.

2.3.9.2.5

Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

2.3.9.3

folgende Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative En-

ergiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Energienetz eingespeist wird:

- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
- Wärme- und Kälte­dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumaussnutzung in Gewächshäusern.“

8

Die Nummer 2.4.3 erhält folgende Fassung:

„2.4.3

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; ausgenommen Maschinen und Geräte gemäß Nr. 2.3.9.2.“

9

Die Nummern 2.4.3.1 und 2.4.3.2 werden gestrichen

10

In Nummer 3.1 Absatz 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich angefügt:

„oder

- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.“

11

In Nummer 4.1 werden in Absatz 2 nach den Wörtern „mindestens sechs“ die Wörter „, bei Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, für mindestens neun“ eingefügt.

12

In Nummer 4.4 werden im letzten Spiegelstrich nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Wirtschaftlichkeit, zumindest über die“ eingefügt.

13

In Nummer 4.5.4 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Erstellung einer einheitlichen Datenbasis für Evaluationszwecke ist die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelte Variablenliste maßgebend.“

14

In Nummer 4.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.“

15

In Nummer 4.7 wird in Satz 1 der Begriff „Nrn. 4.5.1 bis 4.5.4“ ersetzt durch den Begriff „Nrn. 4.1 bis 4.3 sowie 4.5“

16

Die Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zinszuschuss (kapitalisierter Zinszuschuss)

Der Gesamtwert der Zuwendungen nach den Nrn. 5.6.1, 5.6.2 und 5.10 ausgedrückt als Prozentsatz des förderfähigen Investitionsvolumens, ist -außer im Falle der Nr. 5.7- auf max. 40 % begrenzt. Der Subventionswert einer Bürgschaft nach Nr. 5.10 beträgt 0,5% des Bürgschaftsbetrages.

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ - Beihilfen oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehenen Regeln. Im übrigen bleibt die Einhaltung der Bedingungen dieses Förderungsgrundsatzes davon unberührt.“

17

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuss ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistung und gegebenenfalls Zuschuss zu den Erschließungskosten)

abzüglich

a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben

ergibt die förderfähigen Investitionen,

abzüglich

b) bare Eigenleistung,

c) Zuschuss (Nr. 5.6.1 und 5.7)

ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese entsprechen jedoch höchstens dem aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen), gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuss (Nrn. 5.5.2 oder 5.6.2).

Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muss außer bei Maßnahmen nach Anlage 5 und nach Nr. 2.1.3 mindestens 10 v.H. betragen. Die Junglandwirteförderung (Nr. 5.7) und der Zuschuss zur Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (Nr. 5.6.1) kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

18

Die Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:

18.1

Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen (für die Pferdehaltung findet diese Regelung keine Anwendung),“

18.2

Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.9“

19

Die Nummer 5.6.1 wird wie folgt geändert:

19.1

Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen (für die Pferdehaltung findet diese Regelung keine Anwendung),“

19.2

Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.9“

20

In Nummer 5.6.2 Satz 1 werden die Wörter „Kombinierten Investitionsförderung“ durch die Wörter „Großen Investitionen“ ersetzt.

21

In Nummer 5.6.3 wird in Satz 1 in der Klammer die Zahl „2.2.7“ durch die Zahl „2.3.7“ ersetzt.

22

Die Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:

„5.7

Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.7 kann ein Zuschuss bis zu 10.000 € gewährt werden; der Gesamtwert der Zuwendungen nach Nrn. 5.6.1, 5.6.2, 5.7 und 5.10 kann bis zu 45 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Der Subventionswert einer Bürgschaft nach Nr. 5.10 beträgt 0,5% des Bürgschaftsbetrages.

23

In Nummer 5.9 Satz 3 wird das Wort „Kosten“ ersetzt durch das Wort „Ausgaben“

24

Es wird folgende Nummer 5.10 eingefügt:

„5.10

Bürgschaftsregelung

Für das zur Berechnung des Zinszuschusses aufgenommene Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.4 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Hierfür gelten die Bestimmungen nach den „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 11.8.1988 – VV 4724-1-1-III A1 – in der jeweils gültigen Fassung.

Unabhängig von der Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien können Bürgschaften nach den in Absatz 2 genannten Regelungen beantragt werden.“

25

In Nummer 7.3.3 Satz 2 werden die Wörter „hauswirtschaftliche sowie landwirtschaftliche Dienstleistungen“ ersetzt durch das Wort „Biogasanlagen“.

26

Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

26.1

Es wird folgende Nummer 1.1.6 eingefügt:

„1.1.6

Der Betrieb wird nach den Kriterien der VO (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet.

26.2

Es wird folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1

„De-minimis“ – Beihilfe (nur ausfüllen, sofern diese Förderung auch im Rahmen nach der „De-minimis“ – Beihilfe erfolgt)

ف In den letzten 3 Jahren habe ich keine „De-minimis“ – Beihilfen erhalten

In den letzten 3 Jahren wurden folgende „De-minimis“- Beihilfen gewährt (die Bescheide sind dem Antrag beigelegt):

Datum Bew.- Bescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme €	Subventionswert €

27

Die Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert:

27.1

In I. wird geändert:

27.1.1

Es wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a.

„De-minimis“ – Beihilfe

Die vorgenannte Beihilfe wird als „De-minimis“ – Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ – Beihilfen, Abl. der AG L 10 vom 13.01.2001, S. 30-32) gewährt.

Die als Anlage beigelegte „De-minimis“ – Bescheinigung ist Bestandteil dieses Bescheides.“

27.1.2

In Nummer 4.1 werden in der Tabelle die Wörter „für Baumaßnahmen“ gestrichen.

27.2

In „II. (Nebenbestimmungen)“ wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“ - Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Stellen der EG, des Bundes und Landes innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.“

27.3

In „III. (Hinweise)“ erhält in Nummer 3. der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„- eine geprüfte Version des BML-Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter spätestens 9 Monate nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres im csv-Format zu übersenden. Für Betriebe des Gartenbaus kann in Ausnahmefällen auch ein steuerlicher Abschluss in Verbindung mit einer Auswertung durch den Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. zugelassen werden.“

28

In der Anlage 3 „Verwendungsnachweis/Zwischennachweis“ werden in II. „Zahlenmäßiger Nachweis“ in der Nr. 1.3 die Wörter „für Baumaßnahmen“ gestrichen.

29

Die Anlage 5 „Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel, Pferden, Schafen und Ziegen“ wird wie folgt geändert:

29.1

In Nummer 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist und den Tieren somit angeboten werden müssen, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und ganzjähriger Auslauf,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichend Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht (die tageslichtdurchlässige Fläche muss bei Schweinen mind. 3 % bei den übrigen Tierarten mind. 5 % der Stallgrundfläche betragen).

29.2

Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1

Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Liegenboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z.B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Für Milchkühe muss die Fressplatzbreite mind. 75 cm je Tier betragen.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Milchkühe muss die Liegefläche mind. 2,8 m² je Tier betragen.
- Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Die Bewegungsfläche muss mind. 5 m²/GV betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, dass sich die Tiere stressfrei begegnen können."

29.3

Es wird folgende Nummer 2.4 angefügt:

„2.4

Mutterkuhhaltung

Die nutzbare Stallgrundfläche muss mindestens 5 m²/Großvieheinheit betragen.

Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein."

29.4

In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Mastgeflügelhaltung müssen die Ställe gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999 (Anlage 1 Mindestanforderungen an die Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthühner) und Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung) ausgestattet sein."

29.5

In Nummer 4.1 Satz 2 vierter Spiegelstrich wird der letzte Satz ersetzt:

„Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzmöglichkeiten (Bäume, Sträucher) sowie eine ausreichende Anzahl von Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen."

29.6

In Nummer 4.1 Satz 3 vierter Spiegelstrich werden nach den Wörtern „lockerer Einstreu“ die Wörter „oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten anerkannter und geprüfter Qualität)“ eingefügt.

29.7

In Nummer 4.2.1 werden im vierten Spiegelstrich Satz 2 die Wörter „ist dieser entsprechend größer auszulegen“ ersetzt durch die Wörter „beträgt die Mindestfläche 0,2 m²/Pute.“

30

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2003 in Kraft.

- **MBI. NRW. 2003 S. 524**

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 222 vom 28.08.1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen, auch soweit diese nach Art. 3 erst ab 24.08.2000 gelten, sowie die aufgrund der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.